

Das GOZ-Referat informiert

# Augmentations-Berechnung

Teil 3

## Der Alveolarkammaufbau zur Lagerbildung

Nach der einfachsten Art der Augmentation im Bereich der „Socket-preservation“ im letzten MBZ möchten wir Ihnen in dieser Ausgabe die nächste Stufe des Knochenaufbaus aus gebührentechnischer Sicht beschreiben. Wenn z. B. nach einer Extraktion nicht mehr alle Seiten der Alveole vorhanden sind, kann es notwendig sein, mit umfangreicheren Maßnahmen die knöcherne Rekonstruktion des Alveolarkamms zu betreiben. Bei einer solchen geplanten Knochenaufbaumaßnahme im Rahmen von Implantationen oder der Prothesenbettgestaltung kann das schon mal verwirrend werden, wie man an der Leistungsbeschreibung sieht:



Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat

1. Die Leistung nach Nummer 9100 ist für die Glättung des Alveolarfortsatzes im Bereich des Implantatbettes nicht berechnungsfähig.
2. Neben der Leistung nach Nummer 9100 sind die Leistungen nach der Nummer 9130 nicht berechnungsfähig.
3. Wird die Leistung nach Nummer 9100 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach Nummer 9110 erbracht, ist die Hälfte der Gebühr nach Nummer 9100 berechnungsfähig.
4. Wird die Leistung nach Nummer 9010 in derselben Kieferhälfte neben der Leistung nach Nummer 9120 erbracht, ist ein Drittel der Gebühr nach Nummer 9100 berechnungsfähig.

## Geb.-Nr. 9100 GOZ:

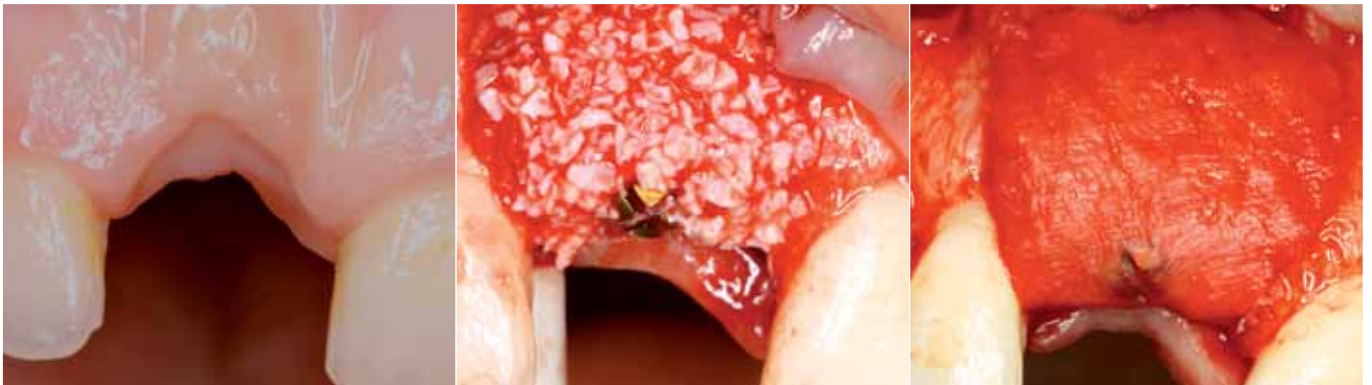
*Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich*

*Mit der Leistung nach Nummer 9100 sind folgende Leistungen abgegolten:*

*Lagerbildung, Glättung des Alveolarfortsatzes, ggf. Entnahme von Knochen innerhalb des Aufbaubereiches, Einbringen von Aufbaumaterial (Knochen und/oder Knochenersatzmaterial) und Wundverschluss mit vollständiger Schleimhautabdeckung, ggf. einschließlich Einbringung resorbierbarer oder nicht resorbierbarer Barrieren einschließlich Fixierung*

Wer aber meint, wie bisher die GOÄ-Nummern „Ä2254 – Implantation von Knochen“ und „Ä2255 – Verpflanzung von Knochen“ ansetzen zu können, hat übersehen, dass im § 6 (2) GOZ auch der Zugriff auf die GOÄ neu geregelt wurde und diese Positionen nur noch in Zusammenhang mit Kieferbrüchen berechnungsfähig sind, weshalb deren Berechnung im Rahmen einer regenerativen Therapie unabhängig von der Behandlung von Kieferbrüchen ausgeschlossen ist.

Die therapeutische Zielrichtung, die sich hinter der Gebührennummer 9100 GOZ verbirgt, ist der Aufbau (Volumenzunahme) des Alveolarknochens. Dabei wird nicht unterschieden, ob dieser Aufbau horizontal (Aufbau der Dicke) und/oder vertikal (Aufbau der Höhe) erfolgt. Auch erfolgt keine Definition des Umfangs dieser Maßnahmen. Das Vorhandensein von Zäh-



**Horizontale und vertikale Augmentation:**  
links Ausgangssituation, Mitte alloplastisches Knochenersatzmaterial, rechts Bindegewebstransplantat

Für die Überlassung der Fotos danken wir der Zahnarztpraxis Vettin und Meißner.

nen oder Implantaten wird nicht vorausgesetzt, aber auch nicht ausgeschlossen. Ebenso wird der Grund für die Augmentation nicht eingeschränkt. So kann dies die Vorbereitung des Kieferknochens für die Einbringung von Zahnimplantaten sein, aber auch der Kieferaufbau als präprothetische Maßnahme. Das gleichzeitige Einbringen von Zahnimplantaten und das Augmentieren des Alveolarknochens im gleichen Gebiet sind nicht ausgeschlossen. Sind die Defekte größer als bei einer „Socket-prevention“, liegt die therapeutische Zielrichtung im Aufbau des Alveolarfortsatzes. Dies löst die Berechnung der Geb.-Nr. 9100 GOZ aus.

Beim Ansatz der Geb.-Nr. 9100 GOZ ist zu beachten, dass die ggf. notwendige Applikation einer Membran oder zusätzliche Lappenbildungen für den Wundverschluss nicht zusätzlich berechnet werden dürfen, da diese Leistungen mit der Geb.-Nr. 9100 GOZ bereits abgegolten sind (s. S. 42 erweiterte Leistungsbeschreibung). Wird in demselben OP-Gebiet ein interner oder externer Sinuslift durchgeführt, kann die Geb.-Nr. 9100 GOZ nur reduziert zur Berechnung gelangen (vgl. Ziffern 3 und 4 der Berechnungsbestimmungen).

Unerheblich ist, ob Knochen oder Knochenersatzmaterial (alloplastisches Material) oder beides eingebracht werden. Auf den Ansatz der altbekannten und deutlich schlechter bewerteten Geb.-Nr. 2442 GOÄ (Implantation alloplastischen Materials zur Weichteilunterfütterung) braucht also nicht zurückgegriffen zu werden.

Muss – um ausreichend autologes Material zur Verfügung zu haben – außerhalb des Aufbaugesbietes Knochen entnommen werden, kann dafür die Geb.-Nr. 9140, bei zusätzlicher Stabilisierung des Augmentats durch Osteosynthesemaßnahmen die Geb.-Nr. 9150 GOZ berechnet werden.

Die Geb.-Nr. 9100 GOZ zieht den OP-Zuschlag nach Geb.-Nr. 0530 GOZ nach sich.

**Berechnungs-Beispiel**

Horizontaler und vertikaler Knochenaufbau regio 11 Einbringung alloplastischen Materials, Membranapplikation, Bindegewebestransplantat und aufwändige plastische Deckung des OP-Gebiets.

Region	Nr.	Leistungsbeschreibung/Auslagen
11	9100	Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation ohne zusätzliche Stabilisierungsmaßnahmen, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich
11	0530	Zuschlag bei nichtstationärer Durchführung von zahnärztlich-chirurgischen Leistungen, die mit Punktzahlen von 1200 und mehr Punkten bewertet sind
11	4133	Gewinnung und Transplantation von Bindegewebe einschließlich der Versorgung der Entnahmestelle, je Zahnzwischenraum
		alloplastisches Material
		Membran(en)
		atraumatisches Nahtmaterial

*Ihr GOZ-Referat*

*Dr. Helmut Kesler und Daniel Urbschat*

Anzeige





## SPIELEND GOLF LERNEN

Der Golfpark Schloss Wilkendorf ist mit seinen zwei perfekt gepflegten 18-Loch-Plätzen, dem Sandy Lyle und dem Westside Platz, sowie einem 6-Loch-Kurzplatz ein Glanzstück unter den Golfplätzen in Berlin-Brandenburg. Zudem verfügt er über eine exzellente Golfschule und ein hervorragend ausgebildetes Golftrainer-Team, die Ihnen die besten Voraussetzungen für Ihr Golf-Training bieten. Unter professioneller Anleitung der Pros, die nach Qualitätsstandards der „PGA of Germany“ lehren, und durch begleitenden Einsatz modernster Technik wie 2-Kamera-Scope-System, SAM PuttLab oder FlightScope erlernen Sie das Golfspiel spielend leicht und werden gezielt an Ihre Bestleistung geführt. Besuchen Sie uns doch zu einem unserer Schnupperkurse, im privaten Kreis oder im Rahmen Ihrer Firmenveranstaltung. Sie werden das gesamte Übungsgelände mit Driving Range und Putting Area sowie unser Clubhaus mit Restaurant und Terrasse in vollkommener Ruhe inmitten intakter Natur zu schätzen lernen.

Golfpark Schloss Wilkendorf | Am Weiher 1 | 15345 Altlandsberg/Wilkendorf  
 Telefon: +49(0)3341-330 960 | Fax: +49(0)3341-330 961  
 service@golfpark-schloss-wilkendorf.com | www.golfpark-schloss-wilkendorf.com